

**Anträge für den 72. Landesparteitag vom 21./22.09.2018 in Rust
des Delegierten Staab und des Vorstandes des Stadtverbandes CDU Walldorf**
(Beschlüsse des Vorstandes vom 10.09.2018)
Anträge Allgemein (TOP 9)
Anträge zum Leitantrag „Starkes Europa. Starker Heimat.“ (TOP 11/12)

Der Vorstand des Stadtverbandes CDU Walldorf und der Delegierte Andreas Staab stellen folgende Anträge, die sowohl allgemeine Anträge (TOP 9 der Tagesordnung), als auch Änderungsanträge zum Kommunalwahlprogramm (TOP 11/12 der Tagesordnung) sind.

Anträge Allgemein (TOP 9)

Zu TOP 9 der Tagesordnung – Allgemeine Anträge

1. Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein,
 - a. die Steuerfreigrenzen für gemeinnützige Vereine in der Abgabenordnung (§ 64 Abs. 3) und
 - b. die Umsatzgrenze in der Umsatzsteuer (§ 23a)
von 35.000 Euro auf 45.000 Euro zu erhöhen (Gleichklang von Besteuerungs-
Zweckbetriebs- und Umsatzgrenzen).

Begründung:

Die Erhöhung der Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO ist ein wichtiges Instrument, ehrenamtlich in den Vereinen Tätige von administrativen Aufgaben zu entlasten. Es handelt sich um eine Vereinfachungsregelung, die steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze von zurzeit nicht mehr als 35.000 Euro im Jahr erzielen, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung freistellen. Mit der Einführung der Besteuerungsgrenze durch das Vereinsförderungsgesetz vom 18. Dezember 1989 sollten vor allem die meist ehrenamtlichen Vorstände und Geschäftsführer der gemeinnützigen Vereine von Arbeiten, die für die zutreffende Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe notwendig sind, entlastet werden. Ein wesentlicher Grund für die Festlegung der Besteuerungsgrenze auf damals 60.000 DM und später 35.000 Euro war, dass Wettbewerbsnachteile für mittelständische Unternehmen möglichst vermieden werden sollten. Die Besteuerungsgrenze hat sich bewährt und ihre Ziele erreicht. Sie hat zu der angestrebten Vereinfachung für viele in den Vereinen engagierte Bürger geführt und sich unter Wettbewerbsgesichtspunkten als hinnehmbar erwiesen. Um die Vereinfachungswirkung auch in Zukunft ungeschmälert zu erhalten, ist es notwendig, die Grenze auf 45.000 Euro anzuheben.

§ 23a UStG ermöglicht kleineren Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 Prozent ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes zu berechnen, wenn sie nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind. Voraussetzung ist bislang, dass der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 Euro nicht überstiegen hat (§ 23a Abs. 2 UStG).

Bundesregierung und Bundestag haben bereits mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Jahr 2007 betont, dass durch die gleichzeitige Anhebung des Betrags der Besteuerungsgrenzen nach § 64 Abs. 3 AO, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen nach § 67a AO und der Umsatzgrenze in § 23a UStG auf damals 35.000 Euro der bisherige Gleichklang gewahrt werde (BT-Drs 16/5200, Seite 22). Die Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei Sportvereinen um 10.000 Euro (§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO) auf 45.000 Euro im Jahre 2012 durch das Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (BT-Drs. 17/11316) war zu begrüßen. Diese einseitige Förderung allein von sportlichen Veranstaltungen ist jedoch den nicht im Sportverein ehrenamtlich Tätigen nicht vermittelbar und berücksichtigt nicht angemessen das vielfältige Engagement von Millionen Menschen im Ehrenamt, die damit einen unverzichtbaren Beitrag zu unserem lebenswerten Land leisten. Ehrenamtliche stehen anderen Menschen zur Seite, sie sorgen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und schaffen ein Stück Heimat.

Baden-Württemberg ist das Land des Ehrenamts. Zutreffend haben Bundesregierung und Bundestag in der Vergangenheit das ehrenamtliche Engagement in seiner Gesamtheit einheitlich bewertet und ebenso wertgeschätzt. Deshalb wurde in dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BT-Drs. 16/5200, Seite 12) auch vollkommen zu Recht ausgeführt:

»Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements nimmt in unseren Zeiten immer mehr zu. Wir leben in einer Zeit, die von wachsendem Wettbewerbsdruck und von ökonomischen Zwängen gekennzeichnet ist. Hinter den Stichworten „Globalisierung“ und „demografische Entwicklung“ sowie hinter dem Problem der Arbeitslosigkeit verbergen sich Sorgen, Ängste und materielle Not von zahlreichen Menschen, Menschen, die auf unsere Solidarität und tätige Hilfe angewiesen sind. Es sind diese Entwicklungen, die die Fliehkräfte in unserer Gesellschaft wachsen lassen und so den Zusammenhalt gefährden. Wir müssen uns diesen Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht stellen, um unsere Zukunft zu sichern. Ein Meilenstein zur Sicherung unserer Zukunft ist die Bewahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft. Hierzu brauchen wir verstärkt die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit. Diese soll durch dieses Gesetz vermehrt gefördert werden. Bürokratiehemmnisse sollen nachhaltig abgebaut werden, damit z. B. die Menschen, die ehrenamtlich tätig sind, mehr Zeit für ihre Mitmenschen haben.

Der Staat kann nicht jede Hilfe geben. Aber er kann das Helfen begünstigen und damit mehr Hilfen ermöglichen. Dieses Gesetz soll Hilfen für Helfer geben im Sinne von Erleichterungen für das bürgerschaftliche Engagement. Dabei geht es nicht um ein Substitut für staatliche Tätigkeit, sondern die überobligationsgemäße Tätigkeit, also solche, die nicht verpflichtend ist und schnell vergessen werden kann, steht im Mittelpunkt. Das Gesetz drückt damit zum einen die Wertschätzung aus, die die Menschen verdienen, die sich entsprechend bürgerschaftlich engagieren. Zugleich soll ein Zeichen gesetzt werden, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich gleichfalls finanziell oder ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einzusetzen.“

Diese allen ehrenamtlich Tätigen gleichermaßen zukommende Wertschätzung würde aufgegeben, wenn zum Beispiel die für Alte, Schwache, Kranke oder sozial Benachteiligte oder in kulturellen Bereichen wie Heimatvereinen, Musik- oder Traditionsvereinen tätigen Menschen nicht in gleicher Weise wie die in einem Sportverein Engagierten in die Förderung der Mitmenschlichkeit und den Abbau bürokratischer Hemmnisse mit einbezogen würden.

Durch die Erhöhung der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO und die Anhebung der Umsatzgrenze in § 23a Abs. 2 UStG auf 45.000 Euro wird der Gleichklang zur Zweckbetriebsgrenze für Sportveranstaltungen nach § 67a Abs. 1 AO wieder hergestellt.

2. Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, im Einkommenssteuergesetz
 - a. die Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro (§ 3 Nr. 26) und
 - b. die Ehrenamtpauschale (§ 23 Nr. 26a) von 720 Euro auf 840 Euro zu erhöhen.

Begründung:

Mit einer Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG) soll das Ehrenamt steuerlich entlastet werden, wovon u.a. Trainer/innen oder Ausbilder/innen in einer Vielzahl von Vereinen und Organisationen profitieren würden. Durch § 3 Nr. 26 EStG werden die Bürger, die sich mit diesen für die Allgemeinheit besonders wichtigen Betätigungen ehrenamtlich engagieren und dafür eine geringe Entschädigung erhalten, finanziell sowie von Melde- und Abgabepflichten entlastet. Die Anhebung des steuerfreien Betrags auf 3.000 Euro im Jahr verstärkt den finanziellen Anreiz für bürgerschaftliches Engagement. Sie dient zugleich dem weiteren Abbau von bürokratischen Hemmnissen sowohl für die ehrenamtlich Engagierten als auch für die gemeinnützigen Körperschaften, in deren Dienst oder Auftrag sie tätig sind.

Auch die sog. Ehrenamtpauschale sollte erhöht werden - von 720 Euro auf 840 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG). Dies käme vielen anderen in gemeinnützigen Vereinen ehrenamtlich engagierten Personen zugute (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart/in). Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde mit § 3 Nr. 26a EStG auf Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit Wirkung zum 01.01.2007 ein allgemeiner Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eingefügt (BGBl I 2007, 2332). Mit dem Freibetrag wird pauschal der Aufwand, der den nebenberuflich

tätigen Personen durch ihre Beschäftigung entsteht, abgegolten. Zunächst wurde im Jahr 2007 ein Steuerfreibetrag 500 Euro gewährt, der mit Wirkung zum 01.01.2013 auf 720 Euro angehoben wurde. Diesen Freibetrag wollen wir nunmehr nach über 5 Jahren angemessen anpassen und auf 840 Euro erhöhen.

Zu der entlastenden Wirkung der Anhebung trägt wesentlich bei, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen und damit auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung -SvEV).

3. Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass die Zinszahlungen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuer durch die Gemeinden unmittelbar beim Finanzausgleich berücksichtigt werden können.

Begründung:

Beim Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg werden Zinsbelastungen der Gemeinden durch Rückerstattung von Gewerbesteuer nicht unmittelbar berücksichtigt. Bei der vereinnahmten Gewerbesteuer wird nach rechtskräftig abgeschlossenem Einspruchsverfahren zwar die Rückerstattung der Gewerbesteuer, nicht aber die damit einhergehenden Zinsbelastungen (§§ 231 ff. AO) angesetzt. Dies kann nach jahrelangem Streit über die Höhe der Gewerbesteuer zu erheblichen, den Haushalt der Gemeinden belastenden, ihre Gestaltungsmöglichkeiten einschränkenden Zinsen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuern führen.

Im Gewerbesteuerverfahren bestimmt zunächst das Finanzamt auf der Basis von Gewerbeertrag und Gewerbekapital den Gewerbesteuermessbetrag. Daran anknüpfend wird von der Gemeinde anhand des von ihr festgesetzten Hebesatzes die Gewerbesteuerschuld festgesetzt. Am Gewerbesteuerverfahren sind folglich sowohl staatliche Finanzbehörden als auch Kommunalbehörden beteiligt. Die Finanzämter entscheiden über alle Fragen, die mit den Besteuerungsgrundlagen zusammenhängen, während den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer überlassen ist.

Fehler des Finanzamtes bei der Berechnung der Steuerschuld kann die Gemeinde nicht gegenüber dem Land zum Ausgleich bringen. Eine Gemeinde kann weder gestützt auf den allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch noch nach den Grundsätzen über die sinngemäße Anwendung des vertraglichen Schuldrechts auf öffentlich-rechtliche Sonderbeziehungen verlangen, dass das Land Baden-Württemberg als Träger der Finanzverwaltung für einen Gewerbesteuerausfall Ersatz leistet, der infolge eines dem Finanzamt im Gewerbesteuerermessverfahren unterlaufenen Fehlers entstanden ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2010 - 2 S 939/08-). Auch eine Amtshaftung kommt nicht in Betracht. Aus diesem Verhältnis zwischen Finanzämtern und Gemeinden im Gewerbesteuerverfahren hat der Bundesgerichtshof (Beschl. v. 25.9.2003, - III ZR 362/02) geschlossen, dass eine Gemeinde, die wegen des Verhaltens des Finanzamts einen Gewerbesteuerausfall erlitten habe, nicht gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB Schadensersatz verlangen kann.

Die Gemeinde hat demnach nicht nur die eingedommene Gewerbesteuer nach rechtskräftig abgeschlossenem Einspruchsverfahren gegebenenfalls teilweise zurückzuzahlen, sondern auch die darauf - gegebenenfalls über viele Jahre - angefallenen Zinsen zu erstatten. Die Zinszahlungen des Steuerschuldners wegen verspäteter Gewerbesteuerzahlungen nimmt demgegenüber das Finanzamt ein. Auch im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs können diese Zinsbelastungen der Gemeinde nicht angesetzt werden. Die Gemeinde hat diese Zinsbelastungen allein aus ihrem Haushalt zu tragen.

Deshalb wollen wir, dass die Zinszahlungen bei der Rückerstattung von Gewerbesteuer durch die Gemeinden unmittelbar beim Finanzausgleich berücksichtigt werden können.

4. Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, dass die gesetzliche Verzinsung nach § 238 Abgabenordnung von 6 % auf einen den heutigen Verhältnissen angepassten Zinssatz verringert wird.

Begründung:

Gemäß § 233 ff. AO werden Steuernachforderungen und Steuererstattungen verzinst. Dabei gilt ein Zinssatz von 0,5% pro Monat, also 6% pro Jahr. Der hohe Zinssatz besteht bereits seit mehr als 50 Jahren. Da die allgemeinen Zinsen in den vergangenen Jahren stark gesunken seien, setzen sich u.a. das Land Bayern (BR-Drs. 324/18 – Halbierung des Zinssatzes) für eine Anpassung des Zinssatzes auch im Steuerrecht ein. Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Verfassungsbeschwerde zur Verfassungswidrigkeit von § 238 Abs. 1 AO anhängig (1 BvR 2237/14), der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 25.4.2018 wegen ihrer realitätsfernen

Bemessung mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Übermaßverbot schwerwiegende verfassungsmäßige Zweifel an der Höhe der Nachzahlungsregelung geäußert (IX B 21/18). In welcher Höhe eine Anpassung erfolgen sollte, bedarf der Prüfung. Wir setzen uns dafür ein, dass die Nachzahlungszinsen von 6 % auf einen den heutigen Verhältnissen angepassten Zinssatz verringert werden.

5. Die CDU Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, zu prüfen, ob die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro Jahresumsatz für gemeinnützige Tätigkeiten erhöht oder in einen Steuerfreibetrag umgewandelt wird.

Begründung:

Vereine sind Kleinunternehmer, wenn ihr Umsatz im Vorjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird; es müssen beide Voraussetzungen vorliegen (§ 19 Abs. 1 UStG). Die Umsatzgrenze von 17.500 Euro ist eine strikte Grenze. Auch bei geringfügigem überschreiten im Vorjahr ist zwingend im laufenden Jahr die Regelbesteuerung anzuwenden. Die Umsatzgrenzen sind für jedes Jahr neu zu ermitteln. Somit kann es zu einem jährlichen Wechsel zwischen der Kleinunternehmer- und der Regelbesteuerung kommen. Die Regelungen wirken wie eine umsatzabhängige Steuerbefreiung in Gestalt einer Freigrenze. Sie ist eine Bagatellgrenze, die der Verwaltungsvereinfachung dient, um im Wesentlichen „Nebentätigkeiten“, die die Unternehmereigenschaft begründen, aus der Umsatzbesteuerung herauszunehmen. Ob für Vereine, die sich insbesondere gemeinnützig engagieren, diese Grenze noch zeitgemäß ist, oder nicht erhöht oder mit einem Steuerfreibetrag ergänzt werden sollte, wollen wir prüfen.